

Bundesbeschluss

über

die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Unterwalden ob dem Wald für die Verbauung des Laubaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Giswil

(Vom 30. September 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf Grund

des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei,
des Bundesbeschlusses vom 1. Februar 1952 über die Bundesbeiträge an
die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrekturen in den von Unwetter-
katastrophen heimgesuchten Gebieten sowie von schwer finanzierbaren Ge-
wässerverbauungen und -korrekturen,

nach Einsicht
des Schreibens der Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom
28. Juni 1951,
in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1952¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton Unterwalden ob dem Wald wird für die Verbauung des Laubaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Giswil ein Bundesbeitrag von 50 Prozent der wirklichen Kosten zugesichert, bis zum Maximum von 1 250 000 Franken als 50 Prozent des genehmigten Voranschlages von 2 500 000 Franken.

Art. 2

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt, nach Massgabe der dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Mittel, im Verhältnis des Fortschreitens der Bauarbeiten gemäss dem von der Kantonsregierung eingesandten und vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen.

¹⁾ BBl 1952, II, 314.

Art. 3

Bei der Berechnung der Bundessubvention werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignungen und der unmittelbaren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes, ferner die Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellenden Organen), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 4

Dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat sind vor der Inangriffnahme der Arbeiten die Bauprogramme mit entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.

Bei der Aufstellung der Bauprogramme und der Anordnung der Arbeiten ist, soweit mit der Dringlichkeit der Bauten vereinbar, die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

Art. 5

Die planmässige Ausführung wird vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat überwacht. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten dieser Amtsstelle die nötige Auskunft und Hilfeleistung zuteil werden lassen.

Art. 6

Der Kanton sorgt unter der Oberaufsicht des Eidgenössischen Oberbauinspektorates für den Unterhalt der subventionierten Bauten.

Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Spätere Ausgaben für solche Bauten gehen zu Lasten des Unterhaltes.

Art. 7

Der Kanton Unterwalden ob dem Wald wird verpflichtet, die nachstehenden forstlichen Bedingungen zu erfüllen:

1. Die forstliche Bedingung gemäss Artikel 7 des die Verbauung der Mettenlauri und für Schutzbauten am Lauibach in der Gemeinde Giswil betreffenden Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1929 wird bestätigt.

2. Im Einzugsgebiet der Lauri und ihrer Nebenbäche sind zur Fortsetzung der begonnenen Aufforstungen und Entwässerungen, zur Aufhebung des Weidganges in weitem Waldgebieten und zur Erschliessung bestehender und zukünftiger Waldungen im Rahmen eines generellen Arbeitsprogrammes Detailprojekte aufzustellen und auszuführen. Für die dringlichsten Arbeiten sind diese Projekte der Bundesbehörde beförderlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3. Die Schutzwirkung der vorgesehenen bautechnischen Arbeiten ist in Verbindung mit dem Kantonsforstamt gegebenenfalls durch forstliche Massnahmen zu erhöhen.

Art. 8

Dem Kanton Unterwalden ob dem Wald wird für die Erklärung der Annahme dieses Beschlusses eine Frist von einem Jahr gewährt.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innert dieser Frist erfolgt.

Art. 9

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 15. September 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. September 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 30. September 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

**Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Unterwalden
ob dem Wald für die Verbauung des Lauibaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde
Giswil (Vom 30. September 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1952
Date	
Data	
Seite	166-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 040

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.